

Bezirksverbandesstatuten des OÖ. Blasmusikverbandes im Sinne des Bezirksverbandesgesetzes 2002

Statuten des OÖBV-Bezirksverbandes Perg

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Bezirksverband führt den Namen „Oberösterreichischer Blasmusikverband – Bezirksverband Perg
- (2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Waldhausen, politischer Bezirk Perg, Bundesland Oberösterreich, und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf den Bezirk Perg und das Bundesland Oberösterreich, bei Verbandsaktivitäten verschiedener Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.
- (3) Er wird in der Regel aus den Musikkapellen des politischen Bezirkes Perg gebildet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Verbandszweck

Der Bezirksverband, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allgemein zur Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet die Pflege und Erhaltung der österreichischen Blasmusikkultur, die Pflege der zeitgenössischen Blasmusik sowie die fachliche Förderung der Musikkapellen des Bezirkes Perg.

§ 3

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Schaffung von Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von Musikern;
 - b) Abhaltung musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Wertungsspielen, Musikfesten, Konzerten, Bildungsveranstaltungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - c) Betreuung der Mitgliedskapellen;
 - d) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Verbandsinteressen;
 - e) Festigung der Pflege der Verbindung zu gleichartigen Organisationen Österreichs und des Auslandes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten;
 - b) Bezirksumlage der Mitgliedskapellen;
 - c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Bezirksverbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Musikkapellen des Bezirkes Perg, die gleichzeitig Mitglied im OÖBV sind und vorwiegend aus Musikern bestehen, die das Musizieren nicht hauptberuflich ausüben.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Bezirksverband ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Bezirksverband erfolgt über Vorschlag der Bezirksleitung im Einvernehmen mit der OÖBV-Landesleitung.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die OÖBV-Landesleitung, die die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Bezirksleitung durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss im Einvernehmen mit der OÖBV-Landesleitung,
 - c) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - d) durch Auflösung der Musikkapelle.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der OÖBV-Landesleitung im Wege des Bezirksverbandes schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die OÖBV-Landesleitung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses wiederholt gegen die Verbandsstatuten verstößt, die Verbandsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Verbands schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet die OÖBV-Landesleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Bezirksleitung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Bezirksverbandes teilzunehmen, das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung durch einen Delegierten auszuüben sowie Vorschläge für die Wahlen in die Bezirksleitung zu machen. Den Ehrenmitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bezirksverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des

Bezirksverbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind angehalten die Bezirksumlage zu leisten.

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Bezirksverbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die erweiterte Bezirksleitung (§ 12), die Bezirksleitung (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§16) und das Schiedsgericht (§17).

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Bezirksleitung, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksleitung; wenn diese der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.
- (3) Zur ordentlichen Generalversammlung als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Bezirksleitung oder den anderen einberufenden Mitgliedern laut Abs. (2) schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine (Delegierten-)Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Bezirksverbandes ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bezirksobmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Bezirksleitungsmitglied.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte der Bezirksleitung über die Verbandstätigkeit;
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Bezirkskassiers und der Bezirksleitung;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Bezirksleitung und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Bezirksumlage;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen im Einvernehmen mit der OÖBV-Landesleitung und die freiwillige Auflösung des Bezirksverbandes;
- g) Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 11

Wahl der Bezirksleitung

- (1) Wahlvorschläge zur Wahl der Bezirksleitung können von den ordentlichen Mitgliedern und den Bezirksleitungen eingebracht werden und haben jeweils die gesamte zu wählende Bezirksleitung und die zwei Rechnungsprüfer zu beinhalten.
- (2) Durch die Bezirksleitung sind sodann ein Wahlvorsitzender und zwei Beisitzer zu bestimmen, denen die Organisation und Durchführung des Wahlvorganges obliegen. Die Wahl hat geheim oder mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist der Bezirksobmann einzeln, die übrigen Mitglieder der Bezirksleitung sind je nach Beschluss der Generalversammlung einzeln oder gemeinsam mittels Stimmzettel zu wählen. Streichungen einzelner Mitglieder der Bezirksleitung sind möglich. Entfallen auf das jeweils zu wählende Mitglied der Bezirksleitung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt es als gewählt. Bei weniger als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Wird mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Kandidaten für die einzelnen Funktionen auf einen Stimmzettel zusammen zu fassen. Es gilt jener Kandidat als gewählt, auf den die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen entfällt. Sind mehrere gleiche Funktionen zu wählen (Beiräte, Rechnungsprüfer), so gelten jene mit der höchsten Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge als gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 12

Ernennung der Fachfunktionäre

- (1) Die erweiterte Bezirksleitung ernennt die im § 14 angeführten Fachfunktionäre auf Vorschlag der Bezirksleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorgang der Ernennung ist analog § 11 Wahl der Bezirksleitung durchzuführen.

§ 13

Erweiterte Bezirksleitung

- (1) Die Erweiterte Bezirksleitung ist das Repräsentationsorgan des Verbandes und besteht aus
 - a) der Bezirksleitung,
 - b) den Obmännern,
 - c) den Kapellmeistern,
 - d) den Jugendreferenten
 - e) den Stabführern
 - f) den Medienreferenten
- (2) Ist eine in b) bis f) genannte Person Mitglied der Bezirksleitung, so ist automatisch der jeweilige Stellvertreter Mitglied der Erweiterten Bezirksleitung.
- (3) Der Erweiterten Bezirksleitung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Verfolgung der Ziele des Verbandes,
 - b) Fachreferenten – Jahresplanung und abschl. Diskussion
- (4) Gültige Beschlüsse der Erweiterten Bezirksleitung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksobmannes.
- (5) Zur Abänderung der Verbandsstatuten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (6) Sie ist in den Jahren zwischen der Generalversammlung vom Bezirksobmann einzuladen.

§ 14

Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - a) Bezirksobmann;
 - b) Bezirkskapellmeister;
 - c) Bezirksjugendreferent;
 - d) Bezirksstabführer;
 - e) deren Stellvertreter;
 - f) Bezirksschriftführer;
 - g) Bezirkskassier;
 - h) Bezirksmedienreferent;
 - i) gegebenenfalls Beiräte.
 - j) EDV Referent
- (2) Die Bezirksleitung (ausgenommen die Fachreferenten Bezirkskapellmeister, Bezirksjugendreferent, Bezirksstabführer und deren Stellvertreter) wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode der Bezirksleitung beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Bezirksmedienreferent wird vom Obmann des Musikvereines besetzt, dessen Verein im folgenden Jahr das Bezirksmusikfest ausrichtet. Seine Einberufung in die Bezirksleitung beginnt jeweils mit der ersten Sitzung im Herbst und endet mit dem Bezirksmusikfest.
- (4) Die Bezirksleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Bezirksleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl einer Bezirksleitung einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Bezirksleitung wird vom Bezirksobmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Bezirksleitung einberufen.
- (6) Die Bezirksleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Bezirksobmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Bezirksleitungsmitglied.
- (8) Die Bezirksleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode - Abs. (3) - erlischt die Funktion eines Bezirksleitungsmitgliedes durch Enthebung - Abs. (10) - und Rücktritt - Abs. (11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Bezirksleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt nur mit Bestellung der neuen Bezirksleitung bzw. eines Bezirksleitungsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Bezirksleitungsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Bezirksleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Bezirksleitung an die Generalversammlung zu richten.

§ 15

Aufgaben der Bezirksleitung

Der Bezirksleitung obliegt als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Bezirksverbandes.

In den Wirkungsbereich der Bezirksleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Bezirksleitungsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und überhaupt die Organisation eines geregelten Verbandsbetriebes.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Verwaltung des Bezirksverbandesvermögens
- (4) Die Bestellung von Fachreferenten und deren Stellvertreter im Einvernehmen mit der OÖBV-Landesleitung.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Verbandsmitgliedern im Einvernehmen mit der OÖBV-Landesleitung.
- (6) Prüfung der Anträge auf Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen sowie deren Durchführung im Auftrag der OÖBV-Landesleitung.
- (7) Sämtliche Mitglieder der Bezirksleitung üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Barauslagen im Sinne der Geschäftsordnung.

§16

Aufgaben der Bezirksleitungsmitglieder

- (1) Der Bezirksobmann vertritt den Bezirksverband nach innen und außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle vom Bezirksverband ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.
- (2) Dem Bezirkskapellmeister obliegt die Aufgabe auf rein musikalischem Gebiet. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musiker und ist für die musikalische Planung und Durchführung verantwortlich.
- (3) Der Bezirksjugendreferent ist für die Koordinierung der Jugendarbeit im Bezirksverband verantwortlich. Insbesondere hat er für die Teilnahme an vom Blasmusikverband angebotenen Veranstaltungen und Seminaren zu werben sowie die „Musik in kleinen Gruppen“ zu fördern.
- (4) Der Bezirksstabführer hat seine Aktivitäten im Besonderen auf die „Musik in Bewegung“ zu richten und ist verantwortlich für die Ausbildung der Stabführer.
- (5) Der Bezirksschriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist der Bezirksleitung bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.
- (6) Der Bezirkskassier verwaltet die Kasse, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Bezirksverbandes, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Bezirkskassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von 5 Monaten samt Vermögensübersicht zu erstellen; er hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Bezirksmedienreferent hat die Verbindung zur Fach-, Tages- und Wochenpresse sowie zu Rundfunk und Fernsehen herzustellen. Er ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- (8) Beiräte sind Bezirksleitungsmitglieder ohne besondere Fachgebiete. Sie können von der Bezirksleitung mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Der Bezirksverband hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung mit der Bezirksleitung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Prüfungsbericht an die Bezirksleitung und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Bezirksverbandes aufzuzeigen. Besonders ist auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben einzugehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Bezirksleitung zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Bezirksleitung beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Bezirksverband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Bezirksleitung die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

- (5) Im Übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Bezirksleitungsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Bezirksleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Bezirksleitung binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch die Bezirksleitung innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidend unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandesintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Bezirksverbandes kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Verbandsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- (3) Dieses Verbandsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Oberösterreichischem Blasmusikverband übergeben werden, der es so lange verwaltet, bis sich ein neuer Bezirksverband mit gleichem gemeinnützigem Zweck im selben politischen Bezirk bildet.
- (4) Sollte dies innerhalb von 10 Jahren nicht der Fall sein, hat der Oberösterreichische Blasmusikverband das Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Statuten des OÖBV zu verwenden. Die Erträge aus dem Verbandsvermögen sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Oberösterreichischen Blasmusikverband wurde hergestellt.

§ 20
Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 21

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Waldhausen , am

(Tag der Generalversammlung, in der die geänderten Statuten genehmigt wurden; erst nach Genehmigung in der Generalversammlung sind die Statuten der Bezirksverbandesbehörde vorzulegen.)

Für den Bezirksverband:

Der Bezirksobmann: